



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Worthmann: Unzurechnungsfähigkeit und Strafrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Unzurechnungsfähigkeit und Strafrecht

Von Dr. med. Worthmann



Im heutigen öffentlichen Leben spielt kein Gedanke neben dem des Nationalismus eine so bedeutende allgemeine Rolle, wie der der Humanität. Die Fürsorge für die Schwachen, sei es auf intellektuellem oder wirtschaftlichem oder auch moralischem Gebiete, nimmt heute im Leben des Staates wie der Gemeinden einen breiteren Raum ein, denn je. Wenn die freie Entwicklung der Persönlichkeit das Ideal unserer Tage bildet, so soll eben auch dem weniger Begünstigten die Gelegenheit gegeben werden, die in ihn gelegten Gaben zur höchsten möglichen Entfaltung zu bringen.

Für die intellektuell Schwachen sorgen Hilfschulen, Idiotenanstalten, Heil- und Pflgeanstalten; für die wirtschaftlich Schwachen ist der ganze ungeheure Apparat unserer sozialen Gesetzgebung geschaffen, die in der Reichsversicherungsordnung schon einen für viele Gemüter beängstigenden Umfang angenommen hat. Die Sorge für die moralisch Schwachen endlich ist eine brennende Frage der Strafjustiz und der richterlichen Tätigkeit überhaupt.

Wenn wir uns heute mit den letzteren insonderheit beschäftigen wollen, so muß ich gleich bemerken, daß sich eine scharfe Trennung der drei Gruppen nicht durchführen läßt: die Schwäche auf moralischem Gebiete hat ihren Grund oft in einer intellektuellen Schwäche, und letztere oder beide vereint führen früher oder später auch zum Sinken des wirtschaftlichen Niveaus. Der Begriff der moralischen Schwäche ist also vorerst nichts weiter als einer von verschiedenen Gesichtspunkten, von denen man an die große Masse der nach modernem Gefühl Hilfsbedürftigen herantreten kann, und zwar findet er seine natürliche Begründung darin, daß ein gewisser Prozentsatz der Minderbegünstigten als Rechtsbrecher dem Strafrichter verfällt.

Wie bekannt, hat die Auffassung des Zweckes und der Berechtigung staatlicher Strafgewalt im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Umformungen durchgemacht. War früher die Autorität des Staates alles, demgegenüber das Recht des einzelnen kaum in die Waagschale fiel, so hat heute der für das Gebiet des Lebendigen so oft schon widerlegte Satz: „das Ganze gleich der Summe seiner

Teile“ eine Umwertung im umgekehrten Sinne erfahren, daß nämlich der Staat im wesentlichen nur Träger der Interessen seiner Bürger sei, das Recht des einzelnen demgemäß gegenüber dem Recht der Gesamtheit die weitestgehende Berücksichtigung zu finden habe. Entsprechend dieser Umwertung hat auch die Anschauung, die in der Strafe lediglich eine Vergeltung und ein Abschreckungsmittel sah, anderen Auffassungen Platz gemacht, die sie zu einem Institut ausschließlich zur Verhütung von Verbrechen machen möchten, indem sie entweder dazu dienen soll, durch Inhaftierung des Verbrechers die Gesamtheit vor ihm sowie ihn selbst vor Begehung neuer Verbrechen zu bewahren, oder durch Besserung ihn zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu machen.

Aus praktischen Gründen ist zwar das jetzt geltende Strafrecht dabei geblieben, die Tat zum Maßstab der Strafe zu machen; und auch der Deutsche Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch hält daran fest. Daneben aber spielt die Persönlichkeit des Täters eine bedeutsame Rolle nicht nur insofern, als ihm fast in jedem Falle mildernde Umstände zugebilligt werden können; sondern unter gewissen, in der Persönlichkeit des Täters gegebenen Bedingungen ist von vornherein eine ganz andere Handhabung der Strafsjustiz vorgesehen, so bei den Jugendlichen. Und bei denjenigen Rechtsbrechern, für die der bekannte § 51 des St. G. B. zutrifft, stellt das geltende Recht überhaupt das Vorhandensein einer strafbaren Handlung in Abrede. Der Paragraph spricht von den Zuständen der Bewußtlosigkeit und der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch die zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Mag es auch immer wieder betont werden, daß es dem freien richterlichen Ermessen in diesem wie in jedem Falle anheimgestellt ist, nach Anhörung der Sachverständigen selbständig das Recht zu finden, so wird es doch in praxi kaum vorkommen, daß, namentlich wo Laienrichter in Frage kommen, ein von ärztlicher Seite für unzurechnungsfähig erklärter Rechtsbrecher trotzdem verurteilt wird. In Wahrheit ruht also ein wesentlicher Teil der Rechtsprechung in den Händen des ärztlichen Sachverständigen, wie es z. B. Erich Wulffen in seiner „Psychologie des Verbrechers“, freilich ablehnend, anerkennt, wenn er sagt: „Es wird für die Länge der Zeit nicht erträglich sein, daß fünf Juristen über einen Verbrecher zu Gericht sitzen, und ein einziger Mediziner, keineswegs eine Autorität, den Beweis der Unzurechnungsfähigkeit zu führen unternimmt, ohne daß die Richter in der Lage wären, diese Beweisführung, die doch einen ganz wesentlichen Teil ihrer Rechtsfindung bilden müßte, nachzuprüfen.“ Es entspricht diese Auffassung auch der des großen Publikums, welches bei ihm verfehlt erscheinenden Freisprechungen nicht dem Gericht, sondern dem gutachtenden Psychiater die Schuld beizumessen pflegt.

Wenn wir uns mit dieser Gutachtertätigkeit etwas näher befassen wollen, so muß eines festgehalten werden: die Formulierung der psychiatrischen Gutachten im Sinne des § 51 ist keine freiwillig übernommene Leistung, sondern wird vom

Gericht verlangt; der Arzt muß das Gutachten abgeben, da er bei der gegenwärtigen Lage der Dinge allein als sachverständig angesehen werden kann; es wird ihm also die große Verantwortung einer die richterliche Funktion nicht nur unterstützenden, sondern in dieselbe in nachhaltigster Weise eingreifenden Tätigkeit durch den Gesetzgeber auferlegt.

Seine und seiner Wissenschaft Sache ist es, sich mit dieser Aufgabe abzufinden.

Der Arzt befindet sich dabei in einer schwierigen Lage; von seiten des großen Publikums, welches den Zweck der Strafjustiz mit Recht in der Unschädlichmachung verbrecherischer Menschen sieht, ist ihm Mißtrauen gewiß. Auf der anderen Seite aber hängt das Wohl und Wehe des Delinquenten von seinem Votum wesentlich ab. Er ist also in dem Falle recht eigentlich der Puffer, in dem das Recht des Staates und das Recht des einzelnen aufeinanderprallen, und alles kommt darauf an, ob er durch das Gesetz und seine Wissenschaft so ausgestattet ist, daß er die richtige Diagonale zu finden imstande ist. Das kann leider nicht uneingeschränkt behauptet werden.

In dem Gesetz, hier also dem fraglichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, bedarf fast jedes Wort eines Kommentars, am allernötigsten schon das eine von der „freien Willensbestimmung“.

Der Ausdruck könnte die Vermutung nahe legen, es beabsichtige der Gesetzgeber den alten Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus im Sinne des letzteren zu entscheiden. Dann wäre schon hier eine unüberwindbare Klippe vorhanden, denn die exakte Wissenschaft vermag mit dem Begriff eines voraussetzungslos freien Willens bis jetzt nichts anzufangen, kann also folgerichtig dem Arzte auch keine Handhabe dazu bieten, im speziellen Falle zu beurteilen, ob er vorhanden war oder nicht. Darum hat man sich schon längst auf eine konventionelle Deutung des unglücklich gewählten Ausdrucks (der nichtsdestoweniger auch in den neuen Vorentwurf übernommen wurde) geeinigt und versteht unter freier Willensbestimmung die Fähigkeit, sein Handeln nicht nach augenblicklich wirkenden Reizen des Sinnengebietes, sondern nach gedachten Vorstellungen und vernünftigen Überlegungen zu regeln. Der Begriff zerfällt also in zwei Unterbegriffe, den des Vorstellenshabens und den des danach Handelnskönnens, was z. B. der österreichische Vorentwurf klarer zum Ausdruck bringt, wenn er im § 3 von der „Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“ spricht.

Das Fehlen dieser Fähigkeit hebt also die Strafbarkeit der Handlung auf; es kann gemäß § 51 bedingt sein entweder durch Bewußtlosigkeit oder durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit.

Im Falle der Bewußtlosigkeit erscheint es ohne weiteres einleuchtend, daß von Verantwortlichkeit und freier Willensbestimmung keine Rede sein kann. Schwieriger wird die Sache erst, wenn man überlegt, daß bei dem, was der Laie unter Bewußtlosigkeit versteht, d. h. wenn jemand starr und steif daliegt

wie eine willenlose Masse, nicht einmal von Handlungen gesprochen werden kann, geschweige denn von strafbaren. Diesen Zustand kann also der Gesetzgeber gar nicht gemeint haben. Es wäre daher zweckmäßiger, wie es der österreichische Borentwurf tut, von Bewußtseinsstörung zu reden, einer Kategorie, unter die jeder die im deutschen Borentwurf als Beispiel angeführte hypnotische Suggestion und sinnlose Trunkenheit vorbehaltlos einreihen kann, was bei dem Ausdruck Bewußtlosigkeit schwer fällt. Handelt es sich doch z. B. bei der sinnlosen Trunkenheit nicht um den sogenannten „Collo-Zustand“, sondern um die vorangehenden Stadien Manie-artiger Erregtheit und eventuell noch des „heulenden Glends“, die sich, wenn als krankhaft aufzufassen, durch das Fehlen jeglicher Erinnerung auszeichnen.

Noch größer wird die Schwierigkeit, wenn man, wie gebräuchlich, auch den epileptischen Dämmerzustand zur Bewußtlosigkeit rechnet, einen Zustand, in dem der Betroffene unter Umständen große Reisen und komplizierte Handlungen ausführen kann, ohne seinen Mitmenschen als gestört aufzufallen. Man kann freilich diese Zustände auch zu den „krankhaften Störungen der Geistesstätigkeit“ rechnen und sie mit diesen in den großen Topf tun, in dem der Sachverständige nicht viel anderes als Schwierigkeiten zu finden erwartet.

Wie von der Bewußtlosigkeit, so verlangt der § 51 auch von der krankhaften Störung der Geistesstätigkeit, daß sie einen Grad erreicht habe, der die freie Willensbestimmung ausschließt. Sie kann gemäß der vorhin vorgenommenen Zweiteilung dieses Begriffs entweder die Fähigkeit des Vorstellens habens oder die des danach Handelns oder beide in nachteiliger Weise beeinflussen.

Was das Vorhandensein von Vorstellungen anlangt, so deuten die im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit dem Worte Geisteskrankheit synonym angewandten Ausdrücke: Wahnsinn, Irnsinn, auf ein Symptom hin, welches für die meisten Geisteskrankheiten charakteristisch ist; das ist das Bestehen von Wahnideen und Sinnestäuschungen, von denen erstere vielfach auf letztere zurückzuführen sind.

Bezüglich dieser, auch Halluzinationen genannten Erscheinungen müssen wir uns kurz vergegenwärtigen, daß eine jede sinnliche Wahrnehmung, um unser geistiger Besitz zu werden, drei Stufen durchlaufen muß. Z. B.: unser Ohr vernimmt eine Reihenfolge von Tönen und Geräuschen; die zweite Stufe, die sogenannte primäre Identifikation, erkennt darin ein bestimmtes Wort; und auf der dritten Stufe wird durch sekundäre Identifikation mit dem Worte ein bestimmter Begriff verbunden. Wie uns die Hirnforschung gelehrt hat, ist dieser Weg in den Nervenbahnen anatomisch vorgezeichnet, die vom Ohrlabirinth durch den achten Gehirnnerven zur ersten Schläfenwindung führen, dem Sitz des Wortgedächtnisses und von da weiter zu der Masse der Assoziationsfasern, in denen wir das kurz sogenannte Begriffszentrum suchen. Um ein Bild zu gebrauchen: der Vorgang gleicht der Ankunft eines chiffrierten Telegrammes; das Ohr ist der klappernde Empfangsapparat, die Hörsinnesphäre ist der Beamte,

der das Klapper in eine Reihenfolge von Buchstaben überträgt, und das Begriffszentrum ist der General, der den Befehl zur Alarmierung der Garnison herausliest. Nun soll es vorgekommen sein, daß ein Beamter, ohne durch den Empfangsapparat dazu veranlaßt zu sein, ein derartiges Telegramm weitergegeben hat, und verständige Menschen fanden es verzeihlich, daß es der General für echt ansah und die Garnison alarmierte. Genau so haben wir uns die Entstehung einer Gehörshalluzination vorzustellen, indem in der Hörsinnesphäre entweder automatisch oder doch durch andere Reize als den normalen Hörnervenimpuls Wortklangbilder wachgerufen werden, mit denen das Begriffszentrum selbstverständlich den gewohnten Sinn verbindet und von denen es verzeihlicherweise annimmt, daß sie dem Hörzentrum wohl durch die normale Leitung des Ohres zugegangen sein werden. So gelangt der Halluzinant dazu, Worte zu hören, die in der Tat niemand gesprochen hat, und ebenso kommt es, wenn andere Gehirnzentren von dem krankhaften Erregungszustande betroffen werden, zu Gesicht-, Geschmacks-, Geruchs- und Gefühlshalluzinationen.

Da der Kranke kein Mittel in der Hand hat, um seine Halluzinationen als Täuschungen zu erkennen, so wird er mit ihnen ebenso in seinem Geiste operieren, wie mit den normalen Sinneswahrnehmungen und auf diese Weise in völlig gutem Glauben zu objektiv falschen Vorstellungen, Schlüssen und Handlungen gelangen.

Die subjektive Wahrscheinlichkeit der Halluzinationen schließt es dabei keineswegs aus, daß sie dem Kranken dennoch, namentlich im Beginn der Erkrankung, befremdend vorkommen, teils durch ihren mit sonstigen Sinneswahrnehmungen schwer vereinbaren Inhalt, teils durch ihre häufige Wiederholung. Darum pflegen sie dem geistigen und körperlichen Verhalten des frisch Erkrankten ein dem Geübten schnell erkennbares Gepräge aufzudrücken, während der schon längere Zeit Erkrankte es meistens versteht, solche Sinnestäuschungen und anschließende Wahneideen, von denen er schon erfahren hat, daß sie ihn in den Ruf der Geisteskrankheit gebracht haben, obwohl er selbst an ihrer Wahrheit keinen Zweifel hegt, dem Arzte ziemlich geschickt zu verheimlichen.

Ohne auf die vielen Varianten der halluzinatorischen Erkrankungen, die alle Stadien bis zu völliger Verwirrtheit durchlaufen können, einzugehen, will ich nur bemerken, daß es vielfach, z. B. bei der sogenannten „einfachen Verrücktheit“, auch Wahneideen gibt, die nicht auf Sinnestäuschungen zurückzuführen sind, Größenwahn, Verfolgungswahn usw., die manchmal ihrerseits erst dadurch, daß sie den Kranken in einen bestimmten Vorstellungskreis hineindrängen, Sinnestäuschungen zur Folge haben. Hier handelt es sich dann meist im Gegensatz zu den vorhin besprochenen Halluzinationen um sogenannte Illusionen. Als solche bezeichnen wir krankhaft gedeutete wirkliche Wahrnehmungen, z. B. wenn ein an Verfolgungswahn Leidender in jedem Menschen einen verkappten Polizisten sieht oder aus jedem von ihm belauschten Gespräch herauszuhören glaubt, es drehe sich um ihn usw.

Bei all diesen schon von alters her bekannten Zuständen entspricht es durchaus dem Gerechtigkeitsgefühl und hat es ihm von je entsprochen, wenn man den Kranken für die auf Grund seiner Sinnesstörungen und Wahnvorstellungen begangenen, sonst strafbaren Handlungen nicht zur Rechenschaft zieht.

Das gleiche gilt von den sogenannten affektiven Geisteskrankheiten, die dadurch ausgezeichnet sind, daß bei ihnen der Ablauf der Vorstellungen abnorm verlangsamt oder beschleunigt ist. Der erstere Zustand, im allgemeinen Melancholie genannt, bringt eine traurige Gemütsstimmung mit sich und gibt selten zu strafbaren Handlungen Anlaß, die höchstens als Folge eines überwältigenden Angstgefühls vorkommen. Dagegen führt die sogenannte Manie zu einem krankhaft vermehrten Tätigkeitsdrang, der, gelegentlich sich bis zur Tobsucht steigend, vor keiner gesetzlichen Schranke Halt macht.

Nicht damit zu verwechseln ist die bekannte Kleptomanie, der man heute eine isolierte Existenzberechtigung abspricht, indem man sie mit anderen ähnlichen Zuständen zusammen dem Krankheitsbilde der Hysterie zuweist.

Es liegt weder im Rahmen meiner Aufgabe, noch kann es Anspruch auf allgemeines Interesse machen, hier weiter auf die große Zahl der noch nicht erwähnten echten Geistesstörungen einzugehen, die ein mehr oder weniger scharf unvollständiges Krankheitsbild darbieten und deren Diagnose demgemäß, wenn auch mit mehr oder weniger großer Schwierigkeit, für den Geübten mit Sicherheit zu stellen ist.

Was uns weit mehr interessiert, sind die sogenannten Grenzzustände, diejenigen, bei denen der Psychiater für „krank“, der Laie für „verantwortlich“ stimmt, und deren früher ungeahnte Verbreitung uns erst die letzten Jahrzehnte kennen gelehrt haben.

Hierher gehören die schon erwähnten Dämmerzustände, die bei der Epilepsie sogar häufig beobachtet werden und die der Diagnose insofern die größten Schwierigkeiten machen können, als sie auch, ohne daß die gewöhnlichen epileptischen Krampfanfälle vorhanden sind, vorkommen können. Da es sich bei der Epilepsie um eine anfallsweise auftretende Krankheit handelt, bei der der Betroffene in den Zwischenzeiten einen völlig normalen und gesunden Eindruck machen kann, ist die Entscheidung, ob überhaupt Epilepsie vorliegt, mitunter schon recht schwierig. Noch schwieriger und meistens nur aus den Begleitumständen mit Wahrscheinlichkeit zu erschließen ist die Entscheidung, ob zur Zeit der Begehung der Handlung ein solch krankhafter Zustand vorhanden gewesen ist.

Eine wesentliche Erschwerung bei allen psychiatrischen Diagnosen ist die, daß man zum großen Teil auf die mündlichen Äußerungen des Kranken und auf dasjenige angewiesen ist, was man daraus erschließen kann. Das fällt ganz besonders ins Gewicht bei einer Erkrankung wie der Hysterie, bei der die davon Befallenen sich oft durch Lügenhaftigkeit geradezu auszeichnen. Nichts-

destoweniger erkennt die Psychiatrie auch bei ihr Dämmerzustände an, und wir haben erst aus den Verhandlungen des jüngst vergangenen Prozesses über den Mord im Tiergarten ersehen können, daß sie vor Gericht als strafmildernder Umstand zur Geltung gebracht werden können.

Ich nehme an, die bisherigen, aus dem großen Gebiete der Psychiatrie willkürlich herausgegriffenen Beispiele werden genügt haben, um den Eindruck zu erwecken, daß die Zahl der möglichen Anwendungen des § 51 eine recht große ist. Das ist aber noch lange nicht alles.

Ungefähr zur selben Zeit, als unser Strafgesetzbuch geschaffen wurde, begann eine Bewegung, die sich seither unter dem Namen der Kriminalanthropologie längst zu einem großen, weitverzweigten Forschungsgebiete ausgewachsen hat, und die neben vielen neuen Kenntnissen auch viele neue Schwierigkeiten für die Handhabung des § 51 mit sich brachte. Als den Vater dieser Bewegung bezeichnet man trotz mancher Vorläufer den Italiener Cesare Lombroso, der anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in kleineren Arbeiten und 1885 in einem seither weitverbreiteten Buche seine Lehre vom Uomo delinquente, dem geborenen Verbrecher, aufstellte und begeistert verteidigte. Auf Grund jahrzehntelanger, mühsamer Studien gelangte er zu dem Ergebnis, daß der Verbrecher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu seiner Laufbahn durch seine natürliche Veranlagung prädestiniert sei, und zwar kennzeichnet sich die Verbrechernatur durch eine mangelhafte oder völlig unterbliebene Ausbildung der höheren, sozialen Instinkte, so daß bei einem solchen Menschen die niederen, egoistischen, antisozialen Instinkte kein genügendes Gegengewicht finden. Es handelt sich also beim Verbrecher im allgemeinen um einen Defekt, der sich in der großen Mehrzahl der Fälle auch auf anderen Gebieten geltend macht.

Ja sogar an seinem Körper weist der Verbrecher häufig gewisse Zeichen auf, die den Verdacht, es handle sich um einen homo delinquens, rege zu machen geeignet sind. Das sind die seit Morel sogenannten Entartungszeichen: schiefer Schädel, fliehende Stirn, abstehende Ohren, falsche Zahnstellung, verbildeter Gaumen, überzählige Glieder und vieles andere. Alles dies sind Zeichen, die sich auch an normalen Menschen finden, von denen aber die Erfahrung gelehrt hat, daß sie bei Verbrechern weit häufiger angetroffen werden.

Ungemein verbreitet sind auch unter den Verbrechern Defekte der Intelligenz, die um so ausgesprochener zu sein pflegen, je roher das Verbrechen. Das geht so weit, daß wirklich kluge Menschen nur sehr selten unter den Verbrechern gefunden werden, während ein gewisser Grad von Schläuheit bei ihnen ziemlich weit verbreitet ist. Es kennzeichnet sich deshalb im allgemeinen der Verbrecher als ein Augenblicksmensch, der schon deshalb nicht die Fähigkeit hat, nach allgemeinen Normen der Vernunft und der Moral zu handeln, weil er nicht genügend Verstand und Gefühl besitzt, um solche in sich auszubilden.

Bei einer gewissen Klasse endlich fehlt es nicht einmal an Verstand, sondern nur an dem sozialen Gefühl und dem ethischen Urteilsvermögen. Man

bezeichnet das nach dem Vorgange des Engländers Prichard als *moral insanity*, einen Zustand, für den die Großen der Renaissance, die Malatesta, Borgia und andere, die treffendsten Beispiele stellen.

Da sich unter die Rubrik des moralischen Defektzustandes schließlich jeder Rechtsbrecher einreihen läßt, an dem keine andere Geisteskrankheit nachzuweisen ist, so hat das Reichsgericht diesem Zustande seine Anerkennung verweigert, es sei denn, daß auch anderweitig der Beweis der geistigen Störung erbracht werden kann.

Ohne auf die mutmaßlichen Ursachen der Entartung, unter denen der Alkoholismus eine ebenso große wie traurige Rolle spielt, einzugehen, wollen wir uns nun vielmehr vergegenwärtigen, was wir aus dem bisher Geschöpften für die Abgrenzung der „krankhaften Störung der Geistesstätigkeit“ gelernt haben. Und da hoffe ich, daß es meinen Ausführungen gelungen ist, diese Grenze so undeutlich zu zeigen, wie sie in Wirklichkeit ist.

Schon bei körperlichen Zuständen ist es oft schwer, zu entscheiden, wo das Gesunde aufhört, obgleich wir doch hier das Kriterium in der Hand haben, daß jede Krankheit die Lebensfähigkeit des Organismus herabsetzt. Dieser Maßstab läßt sich aber auf das geistige Gebiet höchstens in extremen Fällen anwenden, da hier die zum bloßen individuellen Leben nötige Ausbildung der Geisteskräfte nur einen minimalen Bruchteil des Erreichbaren und auch des im Durchschnitt Erreichten darstellt. Die unüberwindliche Schwierigkeit ist also die, daß wir nicht mit auch nur annähernder Bestimmtheit anzugeben wissen, was denn als geistig normal zu bezeichnen sei, eine Frage, auf die auch für ein und dieselbe Person die Antwort ganz verschieden ausfallen dürfte, je nachdem sie von einem Mathematiker oder einem Musiker oder einem Tierbändiger abgegeben werden sollte.

Die Dinge liegen daher so, daß zwar in sehr vielen Fällen der ärztliche Sachverständige das Bestehen einer geistigen Störung einwandfrei nachweisen können — finden sich doch unter den Verbrechern zehmal soviel Geistesranke, als unter der nicht kriminellen Bevölkerung. Schon bei den Dämmerzuständen fällt der glatte Beweis, daß während der Begehung der Tat ein solcher vorhanden war, oft schwer, und man wird sich dann damit begnügen müssen, die Möglichkeit eines solchen nachzuweisen.

Dann aber bleibt noch eine große Anzahl von Fällen übrig, bei denen uns die psychiatrische Wissenschaft keinen Anhalt dafür in die Hand gibt, ob man das von der Norm abweichende Verhalten eines Rechtsbrechers — schließlich hat sich ja jeder solche über die im allgemeinen für unser Handeln gültigen Normen hinweggesetzt — als krankhaft bezeichnen solle, oder nicht. In diesen Fällen entscheidet dann weniger der Arzt als der Mensch, und das Resultat wird verschieden ausfallen, je nach den Anschauungen, die sich der Gutachter — allerdings zum Teil auf Grund seiner durch die Praxis vertieften Menschenkenntnis — von dem Zwang der Motive, dem Druck der Verhältnisse

auf der einen und von der möglichen Größe sittlicher Kraft auf der anderen Seite gebildet hat.

Daß er in ihm zweifelhaften Fällen pro reo gutachten wird, ist um so eher anzunehmen, als er sich lediglich mit der Person des Angeklagten zu befassen hat, während das öffentliche Interesse den Gutachter nichts angeht.

Vorurteilslos betrachtet ist deshalb der ärztliche Sachverständige Partei, etwa wie ein pflichttreuer Rechtsanwalt, der ohne Beugung des Rechts alles ins Licht zu rücken sucht, was für die Straflosigkeit seines Klienten sprechen könnte. Andererseits aber ist er gleichzeitig in einem gewissen Sinne der Entscheidende. In Wahrheit fällt in der Mehrzahl der Fälle er den Freispruch, für den der Richter die Verantwortung zwar hat, aber eigentlich mangels Sachverständnisses nicht tragen kann.

Daß das ein Mißstand ist, der beseitigt werden muß, leuchtet auch denkenden Ärzten schon lange ein; ist es doch die Folge dieses Zustandes, daß das Recht der Allgemeinheit gegenüber dem des einzelnen Rechtsbrechers in die zweite Reihe gedrängt wird.

Aber wie bessern?

Man hat versucht die Kompetenz des Psychiaters zugunsten der des Richters zu beschneiden, indem man die in Betracht kommenden Geisteszustände schärfer umgrenzte. So spricht der 27. Deutsch-österreichische Juristentag von einem „nicht nur vorübergehenden“ krankhaften Zustande. Auch abgesehen von der immerhin nicht präzisen Fassung kann ich darin keine Verbesserung sehen. Wenn ein Mensch bei der Beurteilung seiner Straftat Milde verdient, so ist es meines Erachtens gerade der vorübergehend Geistesranke, der oft nach seiner Genesung mit der Erinnerung an seine Tat auch jedes Verständnis für sie verloren hat, während der Degenerierte, der einen Mord begangen hat, kaum deshalb verdienen dürfte dem Schafott zu entgehen, weil er nicht gegen bessere Überzeugung, sondern aus Gewohnheit und perverser Lust gemordet hat.

Den richtigsten Weg zur Lösung aller Schwierigkeiten hat nach meiner Überzeugung der gewiesen, auf den die Schwierigkeiten zum großen Teil zurückzuführen sind, nämlich Lombroso selbst, wenn er in seinem Uomo delinquente den Grundsatz aufstellt, daß die Gefährlichkeit des Verbrechers allein den Maßstab seiner Strafbarkeit bilden dürfe.

In der Tat ist aus den vorhin skizzierten Gründen das Abwägen der subjektiven Schuld in so vielen Fällen für uns unmöglich, daß dieser Maßstab auch für den wenn auch noch so großen Rest logischer- und gerechterweise nicht angewendet werden dürfte. An Gefährlichkeit aber steht ein geisteskranker Verbrecher hinter dem Geistesgesunden nicht nur nicht zurück, sondern übertrifft ihn sogar. Darum sagt der frühere Bonner Psychiater Pelman mit Recht, „einen ungeheilten Verbrecher zu entlassen ist genau so, als ob man einem wütenden Hunde vierundzwanzig Stunden lang einen Maulkorb anlegt und ihn dann laufen läßt, weil er in diesen vierundzwanzig Stunden niemand gebissen hat.“

Pelman versteht hier allerdings unter dem ungeheilten Verbrecher nicht nur den Geisteskranken, sondern jeden Gewohnheitsverbrecher und schlägt folgerichtig vor, das ganze Strafgesetzbuch in den einen Satz zusammen zu ziehen: „Jeder gemeingefährliche Mensch muß im Interesse der Gesellschaft solange als nötig unschädlich gemacht werden.“

Bis zur Erfüllung dieses Wunsches aber muß jeder Fortschritt auf diesem Wege dankbar begrüßt werden, so auch der, den der deutsche Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch in seinem § 65 bringt: „Wird jemand auf Grund des § 63, Abs. 1“ (unserem § 51 entsprechend) „freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt . . ., so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen.“

Diese Verwahrung kann bei Bedarf auf Lebenszeit ausgedehnt werden. Über die Art der Ausführungsbestimmungen kann man verschiedener Ansicht fein; wichtig ist die Bestimmung als Symptom dafür, daß man begonnen hat, das Recht der Allgemeinheit etwas mehr in den Vordergrund zu rücken.

Doppelt wichtig ist das in einer Zeit, wo fast jeder Juristentag sich mit einer Resolution zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zu befassen hat.

Ich halte auch diese letztere Bewegung für kennzeichnend, als Arzt würde ich sagen pathognomonisch für unsere Zeit. Es handelt sich hier meines Erachtens nicht mehr um den Ausfluß edler Nächstenliebe, sondern um eine Überschätzung der Schrecken der Todesstrafe, hervorgegangen aus einer jetzt in den gebildeten Ständen fast allgemein verbreiteten Unkenntnis des Todes und einer oft lächerlichen Angst vor ihm.

Wie sehr in diesem Sinne unsere Zivilisation den Menschen verweichlicht, das sehe ich oft deutlich an den Erfahrungen aus meinem Arbeitshaufe, wo ich fast noch nie ein Wort der Todesangst vernommen habe, und andererseits aus der Privatpraxis, von der ich das nicht behaupten könnte. Man wende nicht ein, der Gebildete habe mehr zu verlieren, das ist nicht wahr; der Wagnisbund verliert mit dem Leben dasselbe, nämlich alles, was er hatte. Außerdem wird es wenig Menschen unter den Gebildeten geben, die, wenn sie die Wahl haben zwischen dem Tode und einer verstümmelnden Operation, nicht die letztere vorziehen, die also unter Umständen alles hergeben, um das armselige Lebensfünkchen zu erhalten.

Hieraus, aus der Überschätzung des Lebens, dessen Besitz für eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe oder lebenslänglichen Aufenthalt in einer Irrenanstalt doch wahrlich kein Äquivalent ist, und aus der feigen Angst vor dem Tode geht die Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe hervor. Denn auch der christlich klingende Einwand, man müsse dem Verbrecher Zeit zur Umkehr lassen, scheint mir angesichts des Schwächers am Kreuz wenig stichhaltig.

Es ist — ich will damit das Gute an der Bewegung nicht herabsetzen — in den immer extremer werdenden Bestrebungen für Strafmilderung viel von

jener für den Verstandesmenschen unserer Tage charakteristischen moralischen Knochenweichung zu spüren, die, sich trotz allem im sicheren Schutze des Staates geborgen wissend, ein allzu großes Verständnis für moralische Verirrungen zeigt; die den Selbsterhaltungstrieb wohl kennt, wie nur je eine Zeit, sich aber, unaufrecht gegen sich selber, scheut die Konsequenzen zu ziehen, wo sie das ästhetische Gefühl verletzen könnten.

In einer solchen Zeit ist es, wie gesagt, doppelt erfreulich, in dem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch den Schutz der Allgemeinheit wieder auf den Platz einrücken zu sehen, der ihm gebührt, hier sogar, ohne daß die Ansprüche der Humanität sich zurückgesetzt fühlen könnten.

Wenn dieser oder ein ähnlicher Entwurf erst Gesetzeskraft haben wird, dann wird auch dem ärztlichen Sachverständigen seine schwere Aufgabe erleichtert werden. Er wird dann mit freierem Herzen als der ehrliche Anwalt seines Delinquenten auftreten können, da er weiß, das heilige Recht der Allgemeinheit kann von seinem Votum nicht gefährdet werden, das steht unter dem starken Schutze des Staates.



Die Hexe von Mayen

Roman

Don Charlotte Niese

(Fünfte Fortsetzung)

In der folgenden Nacht schlief Heilwig nicht. Ihr Kindlein atmete ruhiger als seit lange; sie aber war unstät, ging von einem Zimmer ins andere und dachte an die Zeit, da sie im Turm saß und man sie eine Hexe nannte.

Nun saß der einstige Stadtschreiber in ihrem Turm und wartete des Gerichtes.

Wenn Herr Josias hier gewesen wäre, würde sie mit ihm geredet haben; er aber war fort, wie jetzt so manches Mal. Vielleicht war es auch besser, daß sie allein handelte. Hundert Goldtaler hatte sie nicht; aber sie wollte sich den Mann noch einmal vorführen lassen und mit ihm reden.

Doch als sie sich gerade ausgestreckt hatte, um noch etwas zu schlafen, schrien Hörner auf dem Hof und das Jungvieh im Stall brüllte. Die große Scheuer, mit Brotkorn und Stroh gefüllt, stand in Flammen, und die schlaftrunkenen Knechte versuchten die Kälber und Schweine aus ihren Ställen zu ziehen. Wasser gab es nicht allzuviel; was brannte, mußte schon aufbrennen,